Studiengangsprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge

- „Wirtschaftsrecht – Steuern und Finanzen“
- „Wirtschaftsrecht – Steuern und Finanzen (ausbildungs-, praxis- und berufsintegrierend)“
- „Wirtschaftsrecht – Steuern und Finanzen (Teilzeit)“

am Fachbereich Wirtschaftsrecht

der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

vom 17.06.2025

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S. 1 und § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änd. weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen am 17.06.2025 die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und Regelungsgegenstand	Seite 3
§ 2 Abschlussgrad und -bezeichnung	Seite 3
§ 3 Inhalt des Studiums, Regelstudienzeit	Seite 3
§ 4 Zusätzliche Studienvoraussetzungen	Seite 4
§ 5 Anwesenheitspflicht	Seite 4
§ 6 Nicht benotete Prüfungsleistungen	Seite 4
§ 7 Eigenständige Teilleistungen	Seite 4
§ 8 Formierter Spezialisierungsbereich	Seite 4
§ 9 Kolloquium	Seite 5
§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung	Seite 5
Anlagen	Seite 6

§ 1 Geltungsbereich und Regelungsgegenstand

(1) [1]Diese Studiengangsprüfungsordnung (SPO) gilt für die – jeweils selbstständigen – Bachelorstudiengänge

a) „Wirtschaftsrecht – Steuern und Finanzen“,
b) „Wirtschaftsrecht – Steuern und Finanzen (ausbildungs-, praxis- und berufsintegrierend)“ und
c) „Wirtschaftsrecht – Steuern und Finanzen (Teilzeit)“

am Fachbereich Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen (im Folgenden: „Westfälische Hochschule“). [2]Die Anlagen 1a – c beschreiben den Studienverlauf ihres jeweiligen Studienganges, sie gelten nur für diesen.

(2) Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in Verbindung mit der jeweils geltenden Fassung der

a) Rahmenprüfungsordnung Bachelor der Westfälischen Hochschule vom 23. Dezember 2015 (Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule Nr.1/2016 vom 04.02.2016) und
b) Fachbereichsrahmenprüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule vom 17.06.2025 (Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule Nr. 24/2025 vom 01.07.2025)

die Bachelorprüfung in den in Absatz 1 genannten Studiengängen.

§ 2 Abschlussgrad und -bezeichnung

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Bachelorgrad mit der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Laws“, abgekürzt „LL. B.“, verliehen.

§ 3 Inhalt des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Aus dem dieser SPO als Anlage beigefügten Studienverlaufsplan ergeben sich

a) die Module des in § 1 Abs. 1 dieser SPO genannten Bachelorstudiengangs
   i. „Wirtschaftsrecht – Steuern und Finanzen“ (Anlage 1a)
   ii. „Wirtschaftsrecht – Steuern und Finanzen (ausbildungs-, praxis- und berufsintegrierend)“ (Anlage 1b)
   iii. „Wirtschaftsrecht – Steuern und Finanzen (Teilzeit)“ (Anlage 1c);
b) die diesen Modulen zugeordneten Leistungspunkte („Credits“).

(2) Die Regelstudienzeit der in § 1 Abs. 1 dieser SPO genannten Bachelorstudiengänge beträgt

a) im Studiengang „Wirtschaftsrecht – Steuern und Finanzen“ sechs Semester (Anlage 1a)
b) im Studiengang „Wirtschaftsrecht – Steuern und Finanzen (ausbildungs-, praxis- und berufsintegrierend)“ acht Semester (Anlage 1b)
c) im Studiengang „Wirtschaftsrecht – Steuern und Finanzen (Teilzeit)“ acht Semester (Anlage 1c)

§ 4 Zusätzliche Studienvoraussetzung

Für die Zulassung zu einem ausbildungs-, praxis- und berufsintegrierenden Bachelorstudiengang ist zusätzliche Voraussetzung ein gültiger Ausbildungsvertrag mit dem kooperierenden Unternehmen oder, nach abgeschlossener Ausbildung, ein Vertrag zur berufsintegrierenden Weiterbildung mit dem kooperierenden Unternehmen sowie eine gültige Kooperationsvereinbarung der Westfälischen Hochschule mit dem betreffenden Unternehmen.

§ 5 Anwesenheitspflicht

Bei den Lehrveranstaltungen der in Anlage 2 zu dieser SPO aufgeführten Modulen besteht Anwesenheitspflicht.

§ 6 Nicht benotete Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen in den in Anlage 3 zu dieser SPO aufgeführten Modulen werden nicht benotet.

§ 7 Eigenständige Teilleistungen

Prüfungsleistungen in den in Anlage 4 zu dieser SPO aufgeführten Modulen sind eigenständige Teilleistungen.

§ 8 Formierter Spezialisierungsbereich

Folgende Module sind solche des formierten Spezialisierungsbereichs im Sinne von § 4 Abs. 2 FB-RPO:

- Ertragssteuerrecht;
- Finanz- und Kapitalmarkt;
- Internationale und Konzern-Rechnungslegung;
- Steuerverfahrensrecht/Verkehrssteuern;
- Corporate Finance;

– Controlling.

§ 9 Kolloquium

Ergänzend zu § 26 B-RPO und § 15 FB-RPO gilt:

(1) Zur Ergänzung der Bachelorarbeit ist ein Kolloquium vorgesehen.

(2) Für das mit „ausreichend“ oder besser bewertete Kolloquium werden 5 Leistungspunkte vergeben.

§10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese SPO tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden am Fachbereich Wirtschaftsrecht, die ihr Studium zum oder nach dem Wintersemester 2025/2026 in einem der in § 1 Abs. 1 dieser SPO genannten Studiengänge aufnehmen.

Anlage 1a (Studienverlaufsplan für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsrecht – Steuern und Finanzen“):

Wirtschaftsrecht - Steuern und Finanzen, LL. B.

1. Semester	C	2. Semester	C	3. Semester	C	4. Semester	C	5. Semester	C	6. Semester	C
2 Orientierungswochen: Studienverlaufscoaching und "Brückenkurs" für Wirtschaft 2											
SQ 1	4	Englisch 1	6	SQ 3	3	Ertragssteuerrecht	6	Steuerverfahrens-recht/Verkehr-steuern	6	Praxisphase	15
SQ 2	2			Englisch 2	3						
Recht 1	6	Recht 3	6	Recht 5	6	Finanz- und Kapitalmarkt	6	Corporate Finance	6		
Recht 2	6	Recht 4	6	Recht 6	6	Internationale und Konzern-rechnungslegung	6	Controlling	6	Bachelorarbeit	10
Wirtschaft 1	6	Wirtschaft 3	6	Recht 7	6	vert. WPF	6	vert. WPF	6		
Wirtschaft 2	6	Wirtschaft 4	6	Wirtschaft 5	6	erg. WPF	3	erg. WPF	3	Kolloquium	5
						erg. WPF	3	Bachelor-Seminar	3		
Summe Credits:	30		30		30		30		30		30

180

Anlage 1b (Studienverlaufsplan für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsrecht – Steuern und Finanzen (ausbildungs-, praxis- und berufsintegrierend)“):

Wirtschaftsrecht - Steuern und Finanzen, LL. B. (ausbildungs-, praxis- und berufsintegrierend)

1. Semester	C	2. Semester	C	3. Semester	C	4. Semester	C	5. Semester	C	6. Semester	C	7. Semester	C	8. Semester	C
2 Orientierungswochen: Studienverlaufscoaching und "Brückenkurs" für Wirtschaft 2															
SQ 1	4			SQ 2	2	Englisch 1	6	SQ 3	3	erg. WPF	3	erg. WPF	3	Praxisphase	15
								Englisch 2	3	erg. WPF	3	Bachelor-Seminar	3		
Wirtschaft 1	6	Wirtschaft 3	6	Recht 1	6	Recht 3	6	Recht 5	6	Ertragssteuerrecht	6	Steuerverfahrens-recht/Verkehr-steuern	6		
Wirtschaft 2	6	Wirtschaft 4	6	Recht 2	6	Recht 4	6	Recht 6	6	Finanz- und Kapitalmarkt	6	Corporate Finance	6	Bachelorarbeit	10
Im ausbildungs-, praxis- und berufsintegrierenden Studium findet parallel zu den ersten vier Semestern die Berufsausbildung, Praxis- oder Berufstätigkeit statt.								Recht 7	6	Internationale und Konzern-rechnungslegung	6	Controlling	6		
								Wirtschaft 5	6	vert.. WPF	6	vert.. WPF	6	Kolloquium	5
Summe Credits:	16		12		14		18		30		30		30		30

180

Anlage 1c (Studienverlaufsplan für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsrecht – Steuern und Finanzen (Teilzeit)“):

Wirtschaftsrecht - Steuern und Finanzen, LL. B. (Teilzeit)

	1. Semester	C	2. Semester	C	3. Semester	C	4. Semester	C	5. Semester	C	6. Semester	C	7. Semester	C	8. Semester	C
2 Orientierungswochen: Studienverlaufscoaching und "Brückenkurs" für Wirtschaft 2	SQ 1	4	Englisch 1	6	SQ 3	3	Wirtschaft 4	6	Recht 7	6	Finanz- und Kapitalmarkt	6	Corporate Finance	6	vert. WPF	6
	SQ 2	2			Englisch 2	3										
	Recht 1	6	Recht 3	6	Recht 5	6	Ertragssteuer-recht	6	Wirtschaft 5	6	Internationale und Konzern-rechnungs-legung	6	Praxisphase	15	Bachelorarbeit	10
	Recht 2	6	Recht 4	6	Recht 6	6	erg. WPF	6	Steuerverfah-rensrecht/ Verkehrsteuern	6	vert. WPF	6				
	Wirtschaft 1	6	Wirtschaft 3	6	Wirtschaft 2	6	erg. WPF	3	Controlling	6	Bachelor-Seminar	3			Kolloquium	5
	In allen Semestern ist die Modulanzahl um 1 bis 2 Module reduziert.															
Summe Credits:		24		24		24		21		24		21		21		21
180																

Anlage 2 (Anwesenheitspflicht):

[einstweilen frei]

Anlage 3 (Nicht benotete Prüfungsleistungen):

– SQ 1: Lern- und Arbeitstechniken und Digitale Kompetenzen

Anlage 4 (Eigenständige Teilleistungen):

– SQ 1: Lern- und Arbeitstechniken; Digitale Kompetenzen
– SQ 2
– SQ 3: Wissenschaftliches Arbeiten; Reden und Präsentieren
– Recht 6: Einführung Arbeitsrecht; Einführung Internationales Recht; Einführung Steuerrecht

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule vom 17.06.2025 und der Zustimmung des Präsidiums vom 25.06.2025

Recklinghausen, den 25.06.2025

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Prof. Dr. Axel Roßdeutscher

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Gelsenkirchen, den 25.06.2025

Der Präsident der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Prof. Dr. Bernd Kriegesmann